



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 16

21. Juli 2017

Achte Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
vom 13. Mai 2015

Vom 21. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19. Juli 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Achte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Achte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Siebten Änderungsordnung vom 3. Februar 2017**

Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Anwesenheitspflicht

1. In der Anlage 4 wird bei den folgenden Fächern, Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils nach dem Lehrveranstaltungstitel die Angabe „[Anwesenheitspflicht]“ ergänzt:

1.1 Fach Alltagskultur und Gesundheit (Anlage 4.2):

- 1.1.1 Modul BS-AuG-M2:
 1.1.1.1 LV 3a: „Studien zur Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung in Theorie und Fachpraxis (im europäischen Vergleich)“
 1.1.1.2 LV 4: „Studien zur Jugendesskultur in Theorie und Fachpraxis“
 1.1.1.3 LV 7: „Studien zur materiellen Kultur Textil in Theorie und Fachpraxis (im europäischen Vergleich)“
 1.1.1.4 LV 8: „Studien zu Mode, Kleidung, Körperbild in Theorie und Fachpraxis“
 1.1.2 Modul BS-AuG-M3:
 1.1.2.1 LV 4: „Projektorientierte Studien zu Alltagskultur und Gesundheit“
 1.1.3 Modul BS-AuG-M5B:
 1.1.3.1 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.2 Fach Biologie (Anlage 4.3):

- 1.2.1 Modul BS-BIO-M1:
 1.2.1.1 LV 3: „Grundlagen der Zoologie mit naturwissenschaftlichen Untersuchungen, Versuchen und Experimenten“
 1.2.1.2 LV 5: „Grundlagen der Botanik mit naturwissenschaftlichen Untersuchungen, Versuchen und Experimenten“
 1.2.2 Modul BS-BIO-M2:
 1.2.2.1 LV 2: „Grundlagen der Humanbiologie“
 1.2.3 Modul BS-Bio-M3:
 1.2.3.1 LV 1: „Bearbeitung ausgewählter biologischer Fragestellungen im Feld oder Labor“
 1.2.3.2 LV 3: „Einführung in die Ökologie mit Untersuchungen, Versuchen und Experimenten (auch im Feld)“
 1.2.3.3 LV 4: „Vertiefung Zoologie“
 1.2.3.4 LV 5: „Vertiefung Allgemeinbiologie“
 1.2.3.5 LV 6: „Vertiefung Ökologie“
 1.2.3.6 LV 7: „Vertiefung Humanbiologie“
 1.2.3.7 LV 8: „Vertiefung in einer weiteren Humanwissenschaft“
 1.2.4 Modul BS-BIO-M4:
 1.2.4.1 LV 2: „Angewandte Aspekte der Fachdidaktik“
 1.2.4.2 LV 3: „Erfahrungsbasiertes Lernen an außerschulischen Lernorten“
 1.2.4.3 LV 5: „Vertiefung Zoologie“
 1.2.4.4 LV 6: „Vertiefung Allgemeinbiologie“
 1.2.4.5 LV 7: „Vertiefung Ökologie“
 1.2.4.6 LV 8: „Vertiefung Humanbiologie“
 1.2.4.7 LV 9: „Vertiefung in einer weiteren Humanwissenschaft“

1.3 Fach Chemie (Anlage 4.4):

- 1.3.1 Modul BS-CHE-M1:
 1.3.1.1 LV 3: „Grundtechniken des Experimentierens zur Anorganischen Chemie“
 1.3.1.2 LV 6: „Grundtechniken des Experimentierens zur Organischen Chemie“
 1.3.2 Modul BS-CHE-M2:
 1.3.2.1 LV 2: „Experimentelle Übungen zur Anorganischen und Physikalischen Chemie“
 1.3.3 Modul BS-CHE-M3:
 1.3.3.1 LV 2: „Experimentelle Übungen zur Organischen Chemie“
 1.3.4 Modul BS-CHE-M4:
 1.3.4.1 LV 1: „Fachdidaktische Aspekte der Unterrichtsplanung im Fach Chemie“

1.3.4.2 LV 2: „Vertiefte experimentelle Übungen zur Organischen Chemie“

1.4 Fach Englisch (Anlage 4.6):

- 1.4.1 Modul BS-ENG-M1:
 - 1.4.1.1 LV 3: „English Discourse Competence“
- 1.4.2 Modul BS-ENG-M2:
 - 1.4.2.1 LV 1: „Teaching Methodology for Secondary School“
 - 1.4.2.2 LV 2: „Task and Skills Development“
 - 1.4.2.3 LV 3: „Introduction to Foreign Language Research Methods“
 - 1.4.2.4 LV 4a: „Process-oriented Academic Writing“
- 1.4.3 Modul BS-ENG-M3:
 - 1.4.3.1 LV 2: „Children’s and Young Adult Literature and Film“
 - 1.4.3.2 LV 3a: „Intercultural Communicative Competence“
- 1.4.4 Modul BS-ENG-M4:
 - 1.4.4.1 LV 3: „English as a Foreign Language in Practical Contexts“
 - 1.4.4.2 LV 4: „Action Research Projects“
- 1.4.5 Modul BS-ENG-M5:
 - 1.4.5.1 LV 2: „Linguistics“
 - 1.4.5.2 LV 3: „Literature“
 - 1.4.5.3 LV 4: „Cultural Studies“
 - 1.4.5.4 LV 5: „Media Studies“
- 1.4.6 Modul BS-ENG-M6:
 - 1.4.6.1 LV 1: „Linguistics“
 - 1.4.6.2 LV 2: „Literature“
 - 1.4.6.3 LV 3: „Cultural Studies“
 - 1.4.6.4 LV 4: „Media Studies“
 - 1.4.6.5 LV 5: „Research Methods and Thesis Writing“
- 1.4.7 Modul BS-BIO-M4A (das Modul enthält eine EULA-LV der Zielsprache Englisch):
 - 1.4.7.1 LV 1: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.5 Fach Kunst (Anlage 4.13):

- 1.5.1 Modul BS-KUN-M1:
 - 1.5.1.1 LV 4: „Künstlerische Studien: Zeichnung“
 - 1.5.1.2 LV 6: „Künstlerische Studien: Foto / neue Medien“
- 1.5.2 Modul BS-KUN-M2:
 - 1.5.2.1 LV 1: „Künstlerische Studien: Druckgrafik“
 - 1.5.2.2 LV 2: „Künstlerische Studien: Film“
 - 1.5.2.3 LV 4: „Künstlerische Vertiefung: Zeichnung“
- 1.5.3 Modul BS-KUN-M3:
 - 1.5.3.1 LV 3: „Künstlerische Vertiefung: Druckgrafik“
 - 1.5.3.2 LV 4: „Künstlerische Konzeptionen“
- 1.5.4 Modul BS-KUN-M4A:
 - 1.5.4.1 LV 3: „Werkanalyse: Ansätze und Forschungsmethoden“
 - 1.5.4.2 LV 4: „Künstlerische Vertiefung: Fotografie“
- 1.5.5 Modul BS-KUN-M4B:
 - 1.5.5.1 LV 3: „Werkanalyse: Ansätze und Forschungsmethoden“
 - 1.5.5.2 LV 4: „Künstlerische Vertiefung: Fotografie“
- 1.5.6 Modul BS-KUN-M4C:
 - 1.5.6.1 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.6 Fach Mathematik (Anlage 4.14):

- 1.6.1 Modul BS-MAT-M2A:
 - 1.6.1.1 LV 2: „Analysis – Brücken zur Schulmathematik“
- 1.6.2 Modul BS-MAT-M3A:
 - 1.6.2.1 LV 1: „Zahlentheorie“
 - 1.6.2.2 LV 2: „Diskrete Mathematik“
 - 1.6.2.3 LV 3: „Algebra“
 - 1.6.2.4 LV 4: „Ausgewählte Themen der Geometrie“
 - 1.6.2.5 LV 5: „Ausgewählte Themen der angewandten Mathematik“

- 1.6.2.6 LV 6: „Ausgewählte Themen der reinen Mathematik“
- 1.6.3 Modul BS-MAT-M4:
 - 1.6.3.1 LV 2: „Didaktische Analyse und Entwicklung von Lernumgebungen“
- 1.7 Fach Musik (Anlage 4.15):**
 - 1.7.1 Modul BS-MUS-M1:
 - 1.7.1.1 LV 2: „Musik und Bewegung“
 - 1.7.1.2 LV 5: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.7.1.3 LV 5: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.1.4 LV 9: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.7.1.5 LV 9: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.2 Modul BS-MUS-M2:
 - 1.7.2.1 LV 4: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.7.2.2 LV 4: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.2.3 LV 5: „Schulpraktische Ensemblearbeit (Percussion)“.
 - 1.7.3 Modul BS-MUS-M3:
 - 1.7.3.1 LV 2: „Improvisation – Grundlagen“
 - 1.7.3.2 LV 4: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensembleleitung“.
 - 1.7.3.3 LV 4: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.4 Modul BS-MUS-M4A:
 - 1.7.4.1 LV 2: „Improvisation – Fortführung“
 - 1.7.4.2 LV 4: „Bandpraxis für die Schule“
 - 1.7.4.3 LV 5: „Systematische Musikwissenschaft“
 - 1.7.4.4 LV 6: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.4.5 LV 7: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.4.6 LV 8: „Produktion und Reproduktion, Arrangement im Musikunterricht und Musiklabor“
 - 1.7.4.7 LV 9: „Professionsorientierte Musikwissenschaft“
 - 1.7.5 Modul BS-MUS-M4B:
 - 1.7.5.1 LV 2: „Improvisation – Fortführung“
 - 1.7.5.2 LV 4: „Bandpraxis für die Schule“
 - 1.7.5.3 LV 5: „Systematische Musikwissenschaft“
 - 1.7.5.4 LV 6: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.5.5 LV 7: Innerhalb des Lehrveranstaltungstitels nach „Ensemblepraxis“.
 - 1.7.6 Modul BS-MUS-M4C:
 - 1.7.6.1 LV 1: „Produktion und Reproduktion, Arrangement im Musikunterricht und Musiklabor“
 - 1.7.6.2 LV 2: „Professionsorientierte Musikwissenschaft“
 - 1.7.6.3 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“
- 1.8 Fach Physik (Anlage 4.16):**
 - 1.8.1 Modul BS-PHY-M1:
 - 1.8.1.1 LV 1: „Naturphänomene: Mechanik“
 - 1.8.1.2 LV 2: „Naturphänomene: Optik (Studieneingangsphase)“
 - 1.8.1.3 LV 3: „Naturphänomene: Elektrizitätslehre“
 - 1.8.2 Modul BS-PHY-M2:
 - 1.8.2.1 LV 3: „Experimentieren an außerschulischen Lernorten“
- 1.9 Fach Sport (Anlage 4.18):**
 - 1.9.1 Modul BS-SPO-M1:
 - 1.9.1.1 LV 3: „Integrierte Sportspielhinführung: Zielschuss“
 - 1.9.2 Modul BS-SPO-M2:
 - 1.9.2.1 LV 3: „Integrierte Sportspielhinführung: Rückschlag“
 - 1.9.2.2 LV 4: „Sommer-/Wintersport“
 - 1.9.3 Modul BS-SPO-M3:
 - 1.9.3.1 LV 3: „Schwimmen“
 - 1.9.3.2 LV 4: „Tanz“
 - 1.9.3.3 LV 5: „Turnen“

- 1.9.4 Modul BS-SPO-M4:
 - 1.9.4.1 LV 3: „Gymnastik“
 - 1.9.4.2 LV 4: „Leichtathletik“
 - 1.9.4.3 LV 5: „Wahlsport“
- 1.9.5 Modul BS-SPO-M5:
 - 1.9.5.1 LV 3: „Ausgewählte sozialwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsfragen des Sports“
 - 1.9.5.2 LV 4: „Ausgewählte naturwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsfragen des Sports“
- 1.9.6 Modul BS-SPO-M6A:
 - 1.9.6.1 LV 2: „Vertiefung Schwimmen“
 - 1.9.6.2 LV 3: „Vertiefung Tanz“
 - 1.9.6.3 LV 4: „Vertiefung Turnen“
 - 1.9.6.4 LV 5: „Vertiefung Gymnastik“
 - 1.9.6.5 LV 6: „Vertiefung Leichtathletik“
 - 1.9.6.6 LV 7: „Vertiefung Zielschussspiele“
 - 1.9.6.7 LV 8: „Vertiefung Rückschlagspiele“
- 1.9.7 Modul BS-SPO-M6B:
 - 1.9.7.1 LV 2: „Wahlsport“
 - 1.9.7.2 LV 3: „Bilingualer Unterricht in der Zielsprache“

1.10 Fach Technik (Anlage 4.19):

- 1.10.1 Modul BS-TEC-M3:
 - 1.10.1.1 LV 1: „Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Technikunterrichts / Forschungsmethoden“
 - 1.10.1.2 LV 2: „Modelle technischer Sachsysteme“
 - 1.10.1.3 LV 3: „Planung und Fertigung komplexer Gegenstände“
 - 1.10.1.4 LV 4: „Arbeit und Produktion: spezielle Aspekte“
- 1.10.2 Modul BS-TEC-M4:
 - 1.10.2.1 LV 3: „Messen, Steuern, Regeln“
 - 1.10.2.2 LV 4: „Spezielle technologische Verfahren“

2. In der Anlage 4 entfällt bei den folgenden Fächern und Modulen bei den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils in der Zelle „Studienleistung“ die Angabe „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“:

2.1 Fach Chemie (Anlage 4.4):

- 2.1.1 Modul BS-CHE-M2:
 - 2.1.1.1 LV 2: „Experimentelle Übungen zur Anorganischen und Physikalischen Chemie“
- 2.1.2 Modul BS-CHE-M3:
 - 2.1.2.1 LV 2: „Experimentelle Übungen zur Organischen Chemie“
- 2.1.3 Modul BS-CHE-M4:
 - 2.1.3.1 LV 2: „Vertiefte experimentelle Übungen zur Organischen Chemie“

2.2 Fach Kunst (Anlage 4.13):

- 2.2.1 Modul BS-KUN-M1:
 - 2.2.1.1 LV 6: „Künstlerische Studien: Foto / neue Medien“
- 2.2.2 Modul BS-KUN-M2:
 - 2.2.2.1 LV 1: „Künstlerische Studien: Druckgrafik“
 - 2.2.2.2 LV 2: „Künstlerische Studien: Film“
- 2.2.3 Modul BS-KUN-M3:
 - 2.2.3.1 LV 4: „Künstlerische Konzeptionen“
- 2.2.4 Modul BS-KUN-M4A:
 - 2.2.4.1 LV 3: „Werkanalyse: Ansätze und Forschungsmethoden“
- 2.2.5 Modul BS-KUN-M4B:
 - 2.2.5.1 LV 3: „Werkanalyse: Ansätze und Forschungsmethoden“

2.3 Fach Musik (Anlage 4.15):

2.3.1 Modul BS-MUS-M1:

2.3.1.1 LV 2: „Musik und Bewegung“

2.3.1.2 LV 5: „Fachpraxis Grundlagen (Gehörbildung, Gesang/Studiochor/Stimmkunde, Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“

2.3.1.3 LV 9: „Fachpraxis Fortführung (Gehörbildung, Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“

2.3.2 Modul BS-MUS-M2:

2.3.2.1 LV 4: „Fachpraxis Aufbau (Instrument, Gesang/Duo, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“

2.3.3 Modul BS-MUS-M3:

2.3.3.1 LV 2: „Improvisation – Grundlagen“

2.3.3.2 LV 4: „Fachpraxis Vertiefung (Instrument, Gesang, Schulpraktisches Instrument, Ensembleleitung/Ensemblepraxis)“

2.3.4 Modul BS-MUS-M4A:

2.3.4.1 LV 2: „Improvisation – Fortführung“

2.3.4.2 LV 6: „Instrument – Professionalisierung (inkl. Ensemblepraxis)“

2.3.4.3 LV 7: „Gesang – Professionalisierung (inkl. Ensemblepraxis)“

2.3.5 Modul BS-MUS-M4B:

2.3.5.1 LV 2: „Improvisation – Fortführung“

2.3.5.2 LV 6: „Instrument – Professionalisierung (inkl. Ensemblepraxis)“

2.3.5.3 LV 7: „Gesang – Professionalisierung (inkl. Ensemblepraxis)“

3. Aufgrund der Änderungen nach Ziffer 2 sind bei den dort genannten Fächern und Modulen die Angaben in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ entsprechend anzupassen.
4. In der Anlage 4.6 wird beim Fach Englisch vor der Modulbeschreibung zum Modul BS-XXX-MXX in dem letzten hellblau markierten Absatz, am Ende des vorletzten Satzes, nach „verwiesen“ folgende Einfügung ergänzt: „(dies gilt ebenfalls für die Angaben zur Anwesenheitspflicht).“
5. In der Anlage 4.8 wird beim Fach Französisch vor der Modulbeschreibung zum Modul BS-XXX-MXX in dem letzten hellblau markierten Absatz, am Ende des letzten Satzes, nach „verwiesen“ folgende Einfügung ergänzt: „(dies gilt ebenfalls für die Angaben zur Anwesenheitspflicht).“
6. In der Anlage 4.18 wird beim Fach Sport, Modul BS-SPO-M2, bei der Lehrveranstaltung „Grundlagen und Forschungsmethoden der Sportsoziologie“ in der Zelle „Studienleistung“ die folgende Angabe ergänzt: „Die mit der Bewertung „bestanden“ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“
7. In der Anlage 4.18 wird beim Fach Sport, Modul BS-SPO-M2, in der Zelle „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ bei „Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“ am Ende nach „Lehrveranstaltungen“ die folgende Angabe ergänzt: „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2.“
8. In § 28 erhält der Abs. 6 folgende Form (Änderungen unterstrichen):
„Ist die nach Abs. 3 Ziffer 2 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Abs. 3 Ziffer 3 mehr als 20%, melden die Modulverantwortlichen dies dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der

Modulprüfung nach § 30 Abs. 3). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Akademische Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Änderungen Fach Chemie

9. a) In Anlage 4.4 wird beim Fach Chemie in der Modulbeschreibung zu Modul BS-CHE-M4 in der Zelle mit den Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung die bisherige Angabe „außerdem erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BS-CHE-M1, BS-CHE-M2 und BS-CHE-M3“ wie folgt geändert: „außerdem erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BS-CHE-M1 und BS-CHE-M2“.
- b) In der Modulbeschreibung zu Modul BS-CHE-M4 wird in der Zelle mit den Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die bisherige Angabe „Kenntnisse und Kompetenzen der Module BS-CHE-M1, BS-CHE-M2 und BS-CHE-M3“ wie folgt geändert: „Kenntnisse und Kompetenzen der Module BS-CHE-M1 und BS-CHE-M2“.

Änderungen Fach Deutsch

Änderungen bei Modul BS-DEU-M2:

10. a) In Anlage 4.5 entfällt beim Fach Deutsch, Modulbeschreibung zum Modul BS-DEU-M2, die Lehrveranstaltung 2 mit dem Titel „Analyse literarischer Texte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Forschungsmethoden“.
- b) Die Nummerierung der nachfolgenden Lehrveranstaltungen ist entsprechend anzupassen.
- c) Der Titel der Lehrveranstaltung 1 erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen): „Einführung in die Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung unterschiedlicher Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)“
- d) Die Anzahl der ECTS-Punkte wird bei der Lehrveranstaltung 1 von 4 auf 7 gesetzt.
- e) Die Anzahl der SWS wird bei der Lehrveranstaltung 1 von 2 auf 4 gesetzt.
- f) Die Präsenzzeit erhöht sich damit bei der Lehrveranstaltung 1 von 30 h auf 60 h.
- g) Die Selbststudienzeit erhöht sich bei der Lehrveranstaltung 1 von 90 h auf 150 h.
- h) Der Umfang der Studienleistung erhöht sich bei der Lehrveranstaltung 1 von 30 h auf 50 h.

Änderungen bei Modul BS-DEU-M5:

11. a) Das bisherige zweisemestrige Modul BS-DEU-M5 im Umfang von 18 ECTS-Punkten (davon 12 im 5. Semester und 6 im 6. Semester) wird in zwei separate Module à 12 Punkte im 5. Semester und 6 Punkte im 6. Semester aufgeteilt.
- b) Die Modulbeschreibung für das Modul à 12 ECTS-Punkte im 5. Semester erhält folgende Fassung:

Studiengang: BA SEK1		Fach: Deutsch		Modulkennziffer: BS-DEU-M5		
Modultitel: Forschendes Lernen						
Präsenzzeit: 90 h		Selbststudium: 270 h		Workload: 360 h		
ECTS-Punkte: 12						
Position im Studienverlauf: Das Modul findet im fünften Semester statt.						
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf: Das Modul dient dem Erwerb vertiefter fachwissenschaftlicher Kompetenzen sowie dazu, die Studierenden beim Entwickeln von Fragestellungen für die Abschlussarbeit zu unterstützen.						
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine speziellen Kenntnisse vorausgesetzt.						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
Modulprüfungsleistung: Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.						
Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BS-DEU-M3 und BS-DEU-M4.						
Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
5. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache				ECTS-Punkte: 5	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 120 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 40 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 5. Semester	
2.	Titel: Wissenschaftliches Schreiben				ECTS-Punkte: 2	
	Lehrform: Seminar / Übung		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 30 h		SWS: 2	
	Studienleistung: keine					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 5. Semester	
Wahlpflichtbereich <i>Fachspezifische Vertiefung</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						
3.	Titel: Forschendes Lernen: Sprache und Medien unter Berücksichtigung fachspezifischer Forschungsmethoden				ECTS-Punkte: 5	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Wahlpflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 120 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 40 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 5. Semester	
4.	Titel: Forschendes Lernen: Literatur und Medien unter Berücksichtigung fachspezifischer Forschungsmethoden				ECTS-Punkte: 5	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Wahlpflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 120 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 40 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 5. Semester	

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang

- c) Die Modulbeschreibung für das Modul à 6 ECTS-Punkte im 6. Semester erhält folgende Fassung:

Studiengang: BA SEK1		Fach: Deutsch		Modulkennziffer: BS-DEU-M6		
Modultitel: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung						
Präsenzzeit: 60 h		Selbststudium: 120 h		Workload: 180 h		
ECTS-Punkte: 6						
Position im Studienverlauf: Das Modul findet im sechsten Semester statt.						
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf: Das Modul dient dem Erwerb vertiefter fachwissenschaftlicher Kompetenzen.						
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine speziellen Kenntnisse vorausgesetzt.						
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten:						
Modulprüfungsleistung: Portfolio (Erstellungszeit: etwa 20 h) oder mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Modulprüfungsleistung muss sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung). Die Bewertung der Modulprüfungsleistung fließt nicht in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.						
Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung: gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und erfolgreich absolvierte Modulprüfung zu Modul BS-DEU-M5.						
Häufigkeit: Die Modulprüfung wird in der Regel jedes Semester angeboten.						
Dauer des Moduls: einsemestrig						
Lehrveranstaltungen im Modul:						
5. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu belegen.						
1.	Titel: Textlinguistik und Schreiben				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 6. Semester	
2.	Titel: Lesesozialisation und literarische Sozialisation				ECTS-Punkte: 3	
	Lehrform: Seminar		Verbindlichkeit: Pflicht		Sprache: Deutsch	
	Präsenzzeit: 30 h		Selbststudienzeit: 60 h		SWS: 2	
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.					
	Dauer: ein Semester		Häufigkeit: jedes Semester		Semesterempfehlung: 6. Semester	

Modulverantwortliche/r und Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Literatur:** s. Aushang

Änderungen Fach Englisch

12. In Anlage 4.6 wird beim Fach Englisch, Modulbeschreibung zum Modul BS-ENG-M6, die Fußnote zum Wahlpflichtbereich „*Topics in English Language, Literature an Cultural Studies* (Fortführung)“ wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

„* Die Wahl von Lehrveranstaltungen mit identischem Titel wie jene aus Modul BS-ENG-M5 ist möglich, sofern diese jeweils durchgehend einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt haben. In diesem Falle wird im Transcript of Records beim Titel der Lehrveranstaltung ergänzt, dass die Lehrveranstaltung einen anderen Schwerpunkt hat als bei Modul BS-ENG-M5.“

Anerkennungsregelungen

13. a) In § 36 Abs. 1 wird in Satz 2 gleich nach dem Satzbeginn „Wesentliche Unterschiede sind ...“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- b) In § 36 wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.
- c) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.
- d) Am Ende von § 36 Abs. 3 wird neu eingefügt:
- „Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn
- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
 - die Bachelorarbeit
- anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.“

Änderung Meldefrist Bachelorarbeit

14. a) In § 29 erhält der Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts jederzeit möglich, besondere Fristen für die Antragsstellung werden nicht festgelegt.“
- b) In § 29 entfällt der Abs. 4 zur Meldefrist vollständig. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.
- c) In § 29 entfällt in Abs. 5 die Ziffer 5 ersatzlos.
- d) In § 29 Abs. 5 endet Ziffer 4 nach dem zweiten „sind“ mit einem Punkt, das „oder“ entfällt.

Korrekturen

15. In § 21 Abs. 3 wird in Satz 2 nach „Prüfern“ ergänzt: „bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer“.
16. In der Anlage 4.1 erhält beim Fach Bildungswissenschaften, Modul BS-BW-M3, der Titel der Lehrveranstaltung 6 folgende Form: „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“.
17. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die durch diese 8. Änderungsordnung unter Ziffer 11 beim Fach Deutsch vorgenommenen Änderungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) im Fach Deutsch aufnehmen. Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*), die ihr Studium im Fach Deutsch vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, studieren in Bezug auf die Änderungen unter Ziffer 11 nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 3. Februar 2017, die Änderungen beim Fach Deutsch unter Ziffer 10 gelten dagegen auch für diese Studierenden.

Freiburg, den 21. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg